

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.Dr.iur. Tanja Walcher
Sachbearbeiter/in

tanja.walcher@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805821
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2022-0.625.805

Ihr Zeichen: 2022-0.587.585

BMSGPK; Entwurf Normungsbeteiligungsgesetz 2022; Stellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Geset-
zesentwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Zumindest der Kurztitel „Normungsbeteiligungsgesetz 2022 – NoBG 2022“ sollte nochmals überdacht werden. Dieser legt nämlich nahe, dass eine generelle Normungsbeteiligung geregelt wird. Eine generelle Normungsbeteiligung bzw. die ausgewogene Mitwirkung interessierter Kreise, zu denen auch Vertreter von Verbraucher- und Behindertenorganisa-
tionen gehören, ist jedoch bereits im Normengesetz 2016 (und dazu analog im Elektro-
technikgesetz idgF für den Sektor der Elektrotechnik) geregelt. Daher wird vorgeschlagen,
den Kurztitel zu ändern bzw. so zu wählen, dass er nicht auf eine Normungsbeteiligung im
Allgemeinen schließen lässt, sondern dass darin die eingeschränkte Zielsetzung bezogen
auf Verbraucher und Verbraucherinnen sowie Menschen mit Behinderungen zum Aus-
druck kommt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu §§ 3, 4 Abs. 5 und 5 Abs. 1:

Der Entwurf nimmt u.a. in den §§ 3, 4 Abs. 5 und 5 Abs. 1 auf einen „Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards International“ Bezug. Dieser Ausschuss ist lediglich ein beratender Ausschuss eines Organs des Vereins Austrian Standards International (ASI) und könnte jederzeit aufgelöst oder sonstigen Änderungen unterworfen sein, sodass die ursprüngliche Bezugnahme künftig ins Leere laufen oder nicht mehr zweckmäßig sein könnte. Es wird daher eine Regelungskonzeption bzw. Bezugnahme empfohlen, die diesem Umstand Rechnung trägt.

2) Zu § 7:

§ 7 des Normungsbeteiligungsgesetzes sieht vor, dass die Fachstelle durch jährliche Zuwendungen, die von dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage des Arbeitsprogrammes gemäß § 4 Abs 5 geleistet werden, finanziert werden soll.

Dabei bleibt aber unklar, um welche Mittel es sich konkret handelt sowie wie hoch diese Zuwendungen im Einzelfall sein dürfen. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass die Finanzierung der Fachstelle in gleicher Weise wie schon die Finanzierung des bisherigen Büros des Verbraucherrates aus den Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolge, trägt nicht zu einer Klarstellung bei. Eine solche Klarstellung ist aber erforderlich, um die nötige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu gewährleisten.

Der unter dem Titel „Abschätzung der Auswirkungen“ angeführte Ergebnishaushalt schafft keine Aufklärung über die konkrete Mittelverwendung. Insbesondere die Höhe des Postens „Transferaufwand“ erschließt sich auch durch die darunter aufgelisteten Punkte, aus denen sich die Aufwendungen zusammensetzen sollen, nicht.

3) Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sind zwar die europäischen Normungsorganisationen CENELEC und ETSI angeführt, aber der vorliegende Entwurf selbst scheint nur auf diejenige Normung abzustellen, die dem ASI zugeordnet ist. Auf die mit dem ETG idgF analog geregelte elektrotechnische Normung bzw. auf die Normungsorganisation OVE (Mitglied bei CENELEC und IEC) oder die Normung im Telekommunikationsbereich (ETSI) wird kein Bezug genommen. Dies scheint nicht dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Verbraucherinter-

ressen vermutlich auch im elektrotechnischen Sektor und im Telekom-Sektor (etwa iVm Cybersicherheit) eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Daher wird eine Prüfung empfohlen, ob eine diesbezüglich konsistentere Regelung zweckmäßig sein könnte.

III. Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, am 14. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt